Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 19 (1868)

Heft: 5

Artikel: Anregung betreffend den Verkauf der Staatsbewaldungen

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763502

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pflanzungen im thonigen Boden, wo Feuchtigkeit und Trockenheit abwechselnd das An= und Fortwachsen hindern, zu begünstigen?

Referent: Herr Oberförster Amuat in Pruntrut.

2. Welches sind die Fundamentalsätze einer Forstverfassung?

Referent: Berr Professor Landolt in Burich.

3. Wie sind die Weichholzaushiebe und Durchforstungen in den Niesberwaldungen und im Unterholzbestand der Mittelwaldungen auszuführen und unter welchen Verhältnissen ist die Produktion der Sichenrinde in solchen Beständen besonders zu begünstigen?

Referent: Berr Bezirksförster Meyer in Olten.

Solothurn, ben 21. April 1868.

Das Lokalkomité.

Anregung betreffend den Verkauf der Staats: waldungen.

Im Großen Rath des Kantons St. Gallen wurde unterm 30. November v. J. folgende Motion gestellt:

"Die Regierung sei beauftragt zu prüfen:

"Ob es nicht im Interesse des Kantons liege, größere Holzschläge "aus den Staatswaldungen und selbst eine Veräußerung derjenigen Par="zellen, deren Beibehaltung nicht durch klimatische oder andere höhere In"teressen unbedingt gefordert werde, bei gelegener Zeit vorzunehmen."

Um derartigen Bestrebungen nach Kräften entgegen zu treten, hat der Kantonssorstinspektor, Herr Keel, aus eigenem Antrieb eine Denkschrift an den großen Rath ausgearbeitet, in der er in überzeugender Weise nach= weist, daß:

- 1. Größere Holzschläge nicht angelegt werden können, ohne den Grundsatz der nachhaltigen Benutzung der Staatswaldungen und damit auch den § 28 des Forstgesetzes zu verletzen.
- 2. Der Verkauf von Staatswaldungen mit Rücksicht auf die besteshenden gesetzlichen Bestimmungen und die verhältnißmäßig schwache Beswaldung des Kantons, ganz vorzugsweise aber mit Beziehung auf das böse Beispiel, das damit den waldbesitzenden Gemeinden und Genossensschaften gegeben würde, unzuläßig erscheine.
- 3. Der Waldbesitz des Staates so gering sei, (2259 Juch., wovon 1207 Juch. im Gebirg und nur 1052 Juch. im Hügesland) daß eine Trennung in verkäusliche und beizubehaltende um so weniger zuläßig ers

scheine, als erstere ganz und von letzterer 87 % auf absolutem Wald= boden stehen.

4. Der Verkauf berjenigen Waldungen, welche sich auf anderweitig benutzbarem Boden befinden, einen sehr geringen Erlös abwerfen würde, weil sie gegenwärtig nur junges Holz enthalten.

Der Verfasser der Denkschrift macht ferner mit Recht auch noch folgende Bedenken gegen die unnachhaltige Benutzung und den Verkauf eines Theils der Staatswaldungen geltend:

- a. "Woher indizirt sich der Staat das Recht, sich in die Waldwirth"schaft der Gemeinden und Korporationen einzumischen, wenn er selbst die
 "ungebundenste Licenz für sich beansprucht, die selbst bis zur Veräußerung
 "des Wirthschaftsobjektes geht?"
- b. "Wüßte ein solches Vorgehen von Seite der Regierung nicht zum "Losungswort und Manifest für die zügelloseste Waldrodung werden "nicht die sofortige Jgnorirung des Forstgesetzes, die Auffündung allen Ge"horsams, eine Art Anarchie in Sachen des St. Gallischen Forstwesens,
 "ein allmähliges Verschwinden der Waldungen zur Folge haben?
- c. "Wie würde ein Beschluß des Tit. großen Rathes im Sinne der "gestellten Motion vor dem Forum der öffentlichen Meinung bestehen "wie ließe er sich gegenüber andern schweizerischen Kantonen verantworten, "wo stets darauf gedrungen und jeder schickliche Anlaß benutt wird, das "Staatswaldareal zu vergrößern und da, wo noch keine Staatswaldungen "existiren, solche zu schaffen?"

Der Verfasser schließt seine Denkschrift mit den Worten:

"Trotz aller dieser Uebelstände (geringe Rente, großes Betriebskapital, "schwieriger Schutz 2c.) wird der Wald, so lange die Erde besteht, seine "Ansprüche auf sein Dasein laut und energisch geltend machen und der "erste Versuch zu seiner gänzlichen Austilgung hieße den Völkerschaften "selbst das Todesurtheil sprechen." —

St. Gallen steht mit der Anregung des Verkaufs der Staatswaldungen nicht vereinzelt, ähnliche Wünsche machen sich auch anderwärts, z. B. bei der Revisionspartei im Kanton Zürich geltend, es erscheint dasher nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig, daß Alle, denen die Erhaltung und Förderung des schweiz. Forstwesens am Herzen liegt, dersartigen Bestrebungen entgegen treten und das Volk über seine wahren Interessen belehren.